

Zeitschrift:	Geographica Helvetica : schweizerische Zeitschrift für Geographie = Swiss journal of geography = revue suisse de géographie = rivista svizzera di geografia
Herausgeber:	Verband Geographie Schweiz ; Geographisch-Ethnographische Gesellschaft Zürich
Band:	35 (1980)
Heft:	1
Artikel:	Die Landschaftsschutzplanung des Vierwaldstätterseegebietes
Autor:	Martin, Richard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-56929

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Landschaftsschutzplanung des Vierwaldstätterseegebietes

1 Übersicht über das Planungsgebiet

1.1 Abgrenzung

Das Planungsgebiet umfaßt die Landschaftsräume am See bis zur Horizontlinie, die meist durch die an den See stoßenden Voralpen- und Alpenketten markiert wird. Zusätzlich werden das ganze Rigi-Massiv, der Bürgenstock und der Lauerzersee in die Planung mit einbezogen. Aus Abb. 1 kann die Grenze des Planungsgebietes ersehen werden. Es umschließt die Luzern umgebenden Molasserücken des Dietschiberges, des Gütsch und der Biregg mit der Horwer-Halbinsel. Von Horw verläuft die Grenze über die Pilatusvorberge und das Pilatusmassiv bis zum Tomlishorn. Bei Alpnachstad wird das naturschutzwürdige Städerried nördlich des Flugplatzes Alpnach eingeschlossen. Dann bildet die Krete des Mueterschwanderberges die Abgrenzung. Die Kuppe des Rotzberges mit der Burg-ruine wird bis zur Kapelle Allweg (Franzosen-Einfall 1798) in Ennetmoos miteinbezogen. Von Allweg quert die Grenze zum Bürgenstock hinüber, folgt seinem Fuß und biegt am Ende des Flugplatzes Buochs zum Buochserhorn ab. Von dort markieren die Bergkulissen der Musenalp, der Schwalmis, des Oberbauenstocks und des Gitschen den Grenzverlauf. Der Brisengipfel und der Uriotstock gehören wohl zum Panorama des Vierwaldstättersees, sind aber vom Landschaftsraum des Sees abgesetzt. Bei Seedorf bilden das Schloß à Pro und das Kloster als Kulturobjekte zusammen mit dem Schilf- und Riedufer des Reußdeltas einen integrierenden Bestandteil der Seelandschaft. Ob Flüelen umschließt die Grenze die Eggberge und folgt weiter der Krete von Diepen und Rophaien, Huserstock und Fronalpstock nach Brunnen, zum Delta der Muota. Angrenzend an den Lauerzersee wurden der Sägel, die größte Riedlandschaft der Zentralschweiz und ein Teil des Goldauer Bergsturzes mit einigen markanten Rippen der Rigi miteinbezogen. Von Arth verläuft die Grenze durch den Zugersee und um die Hohle Gasse bei Immensee zum expolierten Chiemenhang und schließt das Planungsgebiet über den Meggerwald zum Dietschiberg bei Luzern ab.

1.2 Bevölkerungsentwicklung und Tourismus

In der folgenden Tabelle 1 der Einwohnerzahlen und Hotelbetten werden die Gemeinden herausgegriffen,

deren Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Planungsregion liegt:

In Tabelle 1 wurde versucht, die Vierwaldstättersee-region nach See- und Bergabschnitten in Teilregionen zu gliedern. Beim Vergleich der Teilregionen ist aber zu beachten, daß sowohl der ganze See wie auch die betreffenden Bergabschnitte für den Fremdenverkehr aller Orte Anziehungspunkte bilden. Gesamthaft gesehen überragen Luzern und Umgebung als Zentrum des Fremdenverkehrs die andern Teilregionen, nämlich das Rigi-, das Urnersee-, das Bürgenstock-, das Brisen- und das Pilatusgebiet, in der Rangreihenfolge aufgezählt.

Als Gradmesser für touristische Erschließung der einzelnen Teilregionen diene die Zahl der Einwohner/ Hotelbett. Hier steht das Bürgenstockgebiet an der Spitze, wenn man von Ennetbürgen absieht, das vor allem als Wohnort dient. Ebenso ist das Rigi-Gebiet mit 4,5 Einwohner/Hotelbett ein ausgeprägtes Fremdenverkehrsgebiet. Auffallend ist der Rückgang der Bevölkerung in Weggis von 1970–77. Er ist teilweise auf die Überalterung (16,9% über 65 Jahre alt) und teilweise auf den Rückgang des Fremdenverkehrs und die Abwanderung von Gastarbeitern zurückzuführen. Über dem Durchschnitt von 10,2 Einwohner/Hotelbett der ganzen Region liegen das Urnerseegebiet (7,8), das Pilatusgebiet (8,1) und das Brisengebiet (9,8). Die Agglomeration Luzern bildet nicht nur das Zentrum des Fremdenverkehrs, sondern den gesamtwirtschaftlichen Schwerpunkt der Zentralschweiz. Die Einnahmen aus dem Tourismus wurden nach einer Gästebefragung des SCOPE-Institutes vom Juli bis September 1972 für die Stadt Luzern allein auf 120–130 Mio Franken geschätzt. 1972 erreichte die Zentralschweiz einen bisher nicht mehr erreichten Höhepunkt an Logiernächten.

Aus Tabelle 1 kann gut ersehen werden, daß der Tourismus in der Vierwaldstätterseeregion eine überragende Bedeutung einnimmt. Während sich die Hotellerie auf die erwähnten Orte konzentriert, bringt vor allem die Para-Hotellerie mit ihren Eigentumswohnungen und Ferienhäusern (1978: 55% der Logiernächte in Hotels) eine starke Belastung der Landschaft. Auf diesen Gesichtspunkt weist auch KIPPENDORF (1975): «Die Zukunft des Tourismus hängt weit mehr von

LANDSCHAFTSSCHUTZPLAN VIERWALDSTÄTTERSEE

MASSTAB

0 1 2 3 4 5 KM.

LEGENDE:

- GRENZE DES PLANUNGSGEBIETES
- △ BERGGIPFEL
- GEMEINDE
- GEMEINDETEIL
- NATIONALSTRASSE
- NATURSCHUTZGEBIET
- MARKANTES KULTUROBJEKT
- ORTSBILD
- ✖ GR. LANDSCHAFTSSCHADEN
- EXPONIERTE HALBINSEL



Abb. 1

der Bewahrung der natürlichen Landschaft als von ihrer maximalen Erschließung ab». Die möglichst weitgehende Erhaltung der Vierwaldstätterseelandschaft ist das Ziel der Schutzplanung, auf die im folgenden eingegangen wird.

2 Auftrag und Ziel der Landschaftsschutzplanung

2.1 Auftrag

Bereits im Jahre 1967 hat die «Innerschweizer Regierungskonferenz» die «Interkantonale Kommission

zum Schutze des Vierwaldstättersees» bestellt. Darin sind alle Anstößerkantone vertreten. Der Kommission wurde die Aufgabe übertragen, für den Vierwaldstättersee einen einheitlichen Schutzplan und eine Schutzverordnung zu entwerfen.

Im Jahre 1969 wurde der Firma Christian Stern, Büro für Garten- und Landschaftsgestaltung, Zürich, der Auftrag zur Aufnahme eines interkantonalen Schutzplanes erteilt. Schon 1968 war dieselbe Firma mit der Landschaftsschutzplanung im Kanton Luzern beauftragt worden. *K. Holzhausen*, dipl. Landschaftsarchitekt in der Firma Stern, hatte bereits am luzernischen Vierwaldstättersee zusammen mit dem Schreibenden

Tab. 1: Bevölkerung und Hotelbetten

Region und Gemeinde	Einwohner 1970	Einwohner 31.12.77	Hotelbetten 1979	Einw./ Bett
Luzern u. Umgebung	84 259	80 392	5 387	14,9
Stadt Luzern	69 879	64 081	5 066	
Horw LU	10 632	11 539	183	
Meggen LU	3 748	4 772	138	
Rigigebiet	13 523	13 489	2 960	4,5
Küsnacht SZ	7 956	8 166	390	
Greppen LU	367	321	20	
Weggis LU (einschl. Rigi-Kaltbad)	2 517	2 270	1 447	
Vitznau LU	930	993	578	
Gersau SZ	1 753	1 739	385	
Rigi-Staffel u. -Kulm			140	
Pilatusgebiet	4 364	4 507	555	8,1
Hergiswil	4 364	4 507	382	
Alpnachstad und Pilatus-Kulm			173	
Bürgenstockgebiet	4 819	5 840	954	6,1
Stansstad NW (einschl. Kehrsiten und Bürgenstock)	2 469	3 120	954	3,2
Ennetbürgen NW	2 350	2 720	-	
Brisengebiet	5 955	6 655	670	9,9
Buochs NW	3 232	3 609	90	
Beckenried NW (einschl. Klewenalp)	2 092	2 279	500	
Emmetten	631	767	80	
Urnerseegebiet	9 758	11 199	1 424	7,8
Seelisberg UR	584	604	170	
Bauen UR	181	208	10	
Seedorf UR	1 087	1 295	-	
Flüelen UR	1 750	1 886	195	
Sisikon UR	342	362	135	
Morschach SZ	703	706	127	
Brunnen-Ingebohl SZ	5 111	6 138	791	
Total Planungsregion	112 678	122 082	11 954	10,2

die ersten Erfahrungen bei den Feldaufnahmen der Landschaftsschutzplanung gemacht. So konnten wir diese Arbeit nach der gleichen Methode fortführen, so daß die Schutzpläne des Kantons Luzern und des Vierwaldstätterseegebietes keine großen Unterschiede zeigen. In den Jahren 1970 und 1971 wurden die Feldaufnahmen für die Schutzplanung weitgehend abgeschlossen, und der Schutzplanentwurf im Maßstab 1:25 000 lag im März 1972 vor.

2.2 Ziel

Ziel jedes Landschaftsschutzplanes ist es, alle jene Gebiete auszuscheiden, welche infolge ihrer landschaftlichen Einzigartigkeit und Erlebnisdichte nicht besiedelt, als Erholungsgebiete reserviert oder als Naturreservate geschützt werden sollen. Bei der Schutzplanung am Vierwaldstättersee geht es vor allem darum, die teilweise noch wenig berührte, voralpine See- und Gebirgslandschaft möglichst gut zu erhalten. Besonders Schutzes bedürfen die in den See vorragenden Halbinseln, wie z.B. Treib-Seelisberg und die gegen den See exponierten Steilhänge und Gipfelpartien der Voralpen (s. Abb. 1).

Rechtskräftige oder künftige Bauzonen in empfindlicher Lage sollen nur unter landschaftsschonenden Auflagen überbaut werden. Vor allem ist der Bestand an Ufergehölzen zu erhalten. Ebenso ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, welche Seeuferparten sich in Zukunft für öffentliche Zwecke eignen. Voralpen (s. Abb. 1).

3 Methode des Vorgehens

Zuerst wurden die vorhandenen *Grundlagen* wie Zonenpläne, GKP, Denkmalschutzverzeichnisse, Verkehrserschließungsprojekte, touristische Planungen usw. gesammelt und ausgewertet.

Bei den anschließenden *Feldaufnahmen* haben wir das ganze Gebiet begangen und befahren. Von Aussichtspunkten aus haben wir in gemeinsamer Diskussion eine begründete Abgrenzung der Schutzgebiete gesucht und auf der Landeskarte 1:25 000 eingetragen. Die Inventarisierung der Einzelobjekte hat K. Holzhausen aus zeitlichen Gründen vorwiegend allein vorgenommen. Für jedes Schutzgebiet und Einzelobjekt wurde ein Aufnahme-Protokoll ausgefüllt. Die Grenzbereiche der Landschaftsschutz- und Schongebiete wurden auf farbige Lichtbilder und die Einzelobjekte auf Schwarzweißfotos aufgenommen.

In einer dritten Phase wurden die Planentwürfe mit den amtlichen Natur- und Heimatschutzkommissionen der Kantone Nidwalden, Schwyz und Uri besprochen, von der Interkantonalen Kommission zum Schutze des Vierwaldstättersees bereinigt, und den Instanzen der Sektion Natur- und Heimatschutz des Eidg. Oberforstinspektorate zur Orientierung vorgelegt.

Während der ganzen Planungsarbeit standen wir in engem Kontakt mit der Planungsstelle und dem Amt für Natur- und Heimatschutz des Kantons Luzern. Die letztere Amtsstelle übernahm auch die Sekretariatsarbeiten der Interkantonalen Kommission.

4 Inhalt des Landschaftsschutzplanes

4.1 Schutzgebiete

Es wurden folgende Arten von Schutzgebieten kariert:

Naturschutzgebiete

Es sind dies Gebiete von besonderem ökologischem und naturwissenschaftlichem Wert, wie Biotope seltener Tiere und Pflanzen. Am Vierwaldstättersee zählen dazu Uferriedflächen, zusammenhängende Schilfgürtel, Felsrippen usw. Naturschutzgebiete sollen durch ein Verbot von Bauten und andern Veränderungen umfassend geschützt werden.

Das größte vorauszusehende Naturschutzgebiet der Innerschweiz umfaßt das Sägelried, die angrenzenden Schilfgürtel am Lauerzersee und das benachbarte Bergsturzgebiet von Goldau. Zudem sollen das Seedorferied im Mündungsgebiet der Reuß und das Staderied bei der Mündung der Sarneraa als größere Naturschutzflächen ausgeschieden werden. Über das Steinibachried in der Horwer Seebuch hat der Kanton Luzern bereits eine Schutzverordnung erlassen.

Uferstreifen

Außerhalb der dicht bebauten Ortskerne wird ein Seeuferabstand von 25 m mit einem absoluten Bauverbot vorgeschlagen. Dadurch soll die Überbauung noch freier Uferpartien verhindert werden.

Landschaftsschutzgebiete

Es handelt sich dabei um noch ungestörte, typische oder einzigartige Landschaftsräume. Sie dienen in erster Linie als Erholungs- und Wandergebiete. Ebenso gliedern sie teilweise die Siedlungsräume und verhindern das Zusammenwachsen größerer Siedlungsbänder am See. In den Landschaftsschutzgebieten sind land- und forstwirtschaftliche Bauten weiterhin möglich. Hingegen soll auf jede ander Überbauung verzichtet werden.

Die Landschaftsschutzgebiete nehmen auf dem Entwurf des Schutzplanes den größten Raum ein. Sie seien daher im folgenden kurz angedeutet:

Zu den reizvollsten Seeufer-Partien der *untern Seearme um den Kreuztrichter* gehören die in den See vorspringenden Nagelfluhrippen des Meggenhorns und der Halbinseln von Kastanienbaum und Hertenstein. Hier wechseln bewaldete Felsvorsprünge der Molassehügel mit romantischen kleinen Buchten ab. Diese Halbinseln sind teilweise nur sehr locker mit Landsitzen überbaut. Einzig auf dem Stadtgebiet von Luzern ist der liebliche Charakter der Luzerner Bucht z.T. durch massive Überbauungen, vor allem südlich von Tribschen, gestört worden. Diese Überbauungsdichte darf nicht auf die Seeuferpartien der Gemeinden Horw und Meggen übergreifen. Die anmutige und sanfte Seelandschaft am Küsnachter- und Luzernersee, um

den Kreuztrichter und an der Horwer Bucht trägt noch das Gepräge des Mittellandes.

Pilatus, Lopper, Bürgenstock und Rigi schließen die untern Seearme ab. Diese *Voralpen* bilden große zusammenhängende Landschaftsschutz- und Erholungsräume, die außerhalb der Siedlungen bis an die Seeufer hinunterreichen. Ihre steilen und bewaldeten Felsufer sind größtenteils nicht verbaut. Einzig an den sanften Rigihängen zwischen Weggis und Vitznau sind größere Eingriffe durch allzu massive und heterogene Überbauungen erfolgt, so vor allem bei Riedsort.

Ähnlichen voralpinen Charakter zeigt das *Gersauer Becken*. Es wird durch die beiden Nasen von den untern Seearmen abgetrennt. Während die Bürgenstocknase nicht erschlossen und unberührt ist, wurden an der oberen Nase auf Gersauer Gebiet Häuser als störende Bauten im Wald erstellt. Noch gravierender sind einzelne Überbauungen an den Steilhängen westlich von Gersau.

Der *Urnersee* trägt als fjordähnlicher Taltrog schon alpine Züge und konnte großenteils durchgehend von den Seeufern bis zur Gipfelregion als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen werden. Die Steinschlaggalen an der Axenstraße und eine Hochspannungsleitung über den Axenberg sind bis heute die auffallendsten Schönheitsfehler (Abb. 4).

Abdruck aus: Schweiz. Bauzeitung, a. a. O.

Landschaftsschongebiete

Darunter werden empfindliche Gebiete verstanden, welche für die Besiedlung in Frage kommen können, aber nur unter größter Schonung der Landschaft überbaut werden dürfen. Am Vierwaldstättersee sind es meist die gegen den See exponierten Steilhänge wie z.B. an der Rigi bei Gersau und Brunnen oder am Bürgenstock bei Kehrsiten. Aber auch Höhenkuppen wie die Klewenalp oder Rigi-Scheidegg sind durch Überbauung gefährdet.

Bei der Aufnahme der Landschaftsschutz- und Schongebiete haben wir auf die Ausdehnungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden weitgehend Rücksicht genommen und um die Ortskerne nicht geschützte Gebiete offengelassen. Immer wieder sind wir in den Schutzgebieten auf das dringende Problem der Landschaftspflege gestoßen. Auf zahlreichen kleinen Bauerngütern an den Steilhängen ist das Existenzminimum der Bauern bei landwirtschaftlicher Nutzung in Frage gestellt. Als Alternative können aber auf keinen Fall alle diese Steilhänge mit Ferienhäusern überbaut werden. Durch die Ausrichtung von Beiträgen für bewirtschaftete Flächen muß eine Lösung dieses Problems gefunden werden.

Ferienhausgebiete

Um dem wachsenden Drang nach Zweitwohnungen entgegenzukommen, haben wir uns auch überlegt, wo neue geschlossene Ferienhaussiedlungen vom landschaftlichen Gesichtspunkt aus tragbar wären. Oft

haben wir Ferienhausgebiete vorgeschlagen, wo bereits Bauabsichten oder Ansätze zu einer Überbauung vorhanden waren.

Öffentliche Anlagen

Bei unsern Feldaufnahmen haben wir zuhanden der Ortsplanungen angeregt, wo der öffentliche Seeufieranstoß in den einzelnen Gemeinden zur Schaffung von zusätzlichen Badeplätzen, Campingplätzen, Bootshäfen und Quaianlagen erweitert werden könnte.

4.2 Schutzobjekte

Folgende Arten von Einzelobjekten wurden in das Landschaftsschutzinventar aufgenommen:

Aussichtspunkte

Sie müssen gut erreichbar sein und eine besonders schöne Aussicht bieten, die nicht verbaut werden darf.

Naturobjekte

Dazu gehören Ufergehölze, Feldhecken, markante Baumgruppen und Einzelbäume, Felsrinnen, erratische Blöcke, Wasserfälle usw. Sie bereichern das Landschaftsbild und sollten deshalb erhalten werden. Besonders Schutzes bedürfen die Ufergehölze. An einzelnen Uferpartien wurden sie leider teilweise widerrechtlich ausgeholzt, um aus Neubauten eine bessere Sicht auf den See zu erhalten. Vor allem auf der Horwer-Halbinsel sind in den letzten Jahren zusammenhängende Ufergehölze durch eine allzu large Rodungspraxis des Kreisforstamtes aufgelockert worden.

Kulturobjekte

Kirchen, Kapellen, besonders schöne Bauernhäuser und Speicher, Schlösser, Burgruinen, historische Stätten, Gebäudegruppen und Ortsbilder wurden kartiert. Bei der Auswahl von schützenswerten Kulturobjekten war vor allem der Gesichtspunkt des Landschaftsbildes maßgebend und weniger derjenige des kunsthistorischen Wertes.

Wanderwege

Hier wurden Anregungen gemacht, wo das Wanderwegnetz durch Ufer- oder Waldrandwege ergänzt werden sollte.

Landschaftsschäden

Am Vierwaldstättersee bilden die zahlreichen *Steinbrüche* empfindliche Eingriffe ins Landschaftsbild. Sie wurden als Landschaftsschäden inventarisiert. Auf Veranlassung des Eidg. Oberforstinspektors hätte eine Detail-Inventarisierung der Steinbrüche die Grundlage der künftigen Abbauplanung bilden sollen. Dabei hätte man versucht, weniger exponierte Abbauvorkommen zu erschließen, um die seeseitigen Steinbrüche nach Möglichkeit aufzugeben und zu rekultivieren. Aus politischen und finanziellen Gründen haben die Innerschweizer Kantone mehrheit-



Abb. 2 Das «Fischerdörfchen» Angelfluh bei Vorder-Meggen, ein schützenswertes Ortsbild.



Abb. 3 Das schützenswerte Ortsbild von Greppen am Küsnachtersee.



Abb. 4 Leitungsmasten stören die Landschaft auf Unter-Axen am Urnersee; im Mittelgrund Felsflühe des Seelisberg.

lich die Erstellung dieses geologischen Gutachtens abgelehnt und beschlossen, den Problembereich der Materialentnahme auf kantonaler Ebene zu regeln. Immerhin konnte das Eidg. Oberforstinspektorat bei Rodungsgesuchen zur Erweiterung von Steinbrüchen landschaftspflegerische Auflagen machen. So wurde im Rotzloch, dem größten Steinbruch der Region, mit der Erteilung der Rodungsbewilligung ein Rekul-

tivierungs- und Bepflanzungsplan durchgesetzt. Künftig muß in Terrassen abgebaut werden, die dem Schichtverlauf entsprechen. Die Abbauwände sind durch Gehölzgruppen wieder zu begrünen. Der Steinbruch Fallenbach an der Kantonsstraße zwischen Gersau und Brunnen, dessen Sprengungen und unerwartete Abbrüche sogar den Straßenverkehr gefährdeten, soll in 2-3 Jahren stillgelegt werden. Dabei muß ein Damm zum Schutz der Straße errichtet und aufgefertet werden.

Ähnliche Eingriffe in die Seelandschaft bringen die *Nationalstraßenbauten* an der N2 zwischen Beckenried und Seedorf und an der N8 am Alpnachersee. Zwischen Beckenried und dem Nordportal des Seelisbergtunnels wird die N2 auf rund 3 km Länge über einen Lehnenviadukt geführt. Zur Auflockerung der horizontalen Viaduktlinie werden nach einem Bepflanzungskonzept einzelne Waldzipfel aufgefertet. Beim Tunnelportal ließ das betreffende Baukonsortium voreilig eine steile, bewaldete Felspartie ohne Bewilligung roden. Das Eidg. Oberforstinspektorat konnte nur noch über eine nachträgliche Rodungsbewilligung genaue Auflagen der Wiederaufforstung und Gestaltung des Tunnelportals machen. Anderseits kann mit dem Aushub des Seelisbergtunnels der aufgegebene Steinbruch Rüttenen aufgefüllt und seine Böschung bepflanzt werden.

Soweit wir zu Gutachten oder Stellungnahmen betreffend Straßenprojekte aufgefordert wurden, haben wir versucht, dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes Geltung zu verschaffen, so z.B. bei der Projektierung der Umfahrungsstraße von Vitznau (noch nicht begonnen) und bei der Führung der N8 am Alpnachersee. Dort bilden die Felsverankerungen des Hanges beim künftigen Südportal des Loppertunnels einen unvorhergesehenen, starken Eingriff in das Uferbild. Ebenso wurden wir zur landschaftlichen Begutachtung der N4 zwischen Immensee und Seewen beigezogen und haben Empfehlungen zur bessern Einfügung der Nationalstraße in die Landschaft abgegeben. Beim Sägelried, wo heute die umstrittene Raststätte am Lauerzersee projektiert ist, haben wir seinerzeit an einer Begehung mit den Baubehörden von Bund und Kanton zur Schonung des Uferbiotops die Verlegung des Trassées in einen kurzen Tunnel verlangt. Leider wurde aus Kostengründen nicht darauf eingetreten.

5 Realisierungsmöglichkeiten der Landschaftsschutzplanung

5.1 Vor Erlass des Bundesbeschlusses

Bereits während der Planaufnahmen suchten wir den Kontakt mit den Behörden der Gemeinden, deren Zonenplan rechtsgültig oder in Vorbereitung ist. Bei mehreren Gemeinden dienten unsere Schutzplan-Entwürfe als Grundlage für die Ortsplanung. In der Folge wurden wir bei zahlreichen Bauprojekten von Kantons- und Gemeindebehörden als Experten zugezogen.

Diese landschaftsschutzplanerischen Fachgutachten sowie Stellungnahmen zu den Zonenplanentwürfen haben eigentlich den Rahmen unseres Auftrages überschritten, waren aber als «Feuerwehrübungen» notwendig, damit nicht die Schutzbestrebungen laufend in Frage gestellt wurden, noch bevor deren Verwirklichung gesichert war.

5.2 Die Auswirkungen des BMR

Der Erlass des *Bundesbeschlusses über dringliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung* vom 17. März 1972 (BMR) hat den Schutz der Vierwaldstätterseelandschaft entscheidend gefördert. Der Bundesbeschuß hat eine für alle Anstößerkantone einheitliche Rechtsgrundlage geschaffen. Gestützt auf den Bundesbeschuß erließ der Kanton Luzern am 23. Juni 1972 eine vorsorgliche Verfügung zum Schutze des luzernischen Vierwaldstättersees. Dadurch wurde der Entwurf des Schutzplanes für die luzernischen Vierwaldstättersee-Gemeinden rechtsverbindlich. Dann wurde der Schutzplanentwurf mit dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden bereinigt und erhielt durch eine vorsorgliche Verfügung dieses Kantons im August 1972 Rechtskraft. Im Kanton Schwyz haben wir den Entwurf des Schutzplanes unter Führung des ehemaligen Regierungsrates Dr. A. ab Yberg mit allen Gemeindebehörden des Planungsgebietes bereinigt. Der Kanton Schwyz erließ im November 1972 eine vorsorgliche Verfügung für die Gemeinden Küsnacht, Gersau und Ingenbohl (Brunnen). Diese vorsorglichen Verfügungen wurden erlassen, um die Bewilligungen für Bauvorhaben zu verhindern, die dem Planungskonzept widersprechen, dies bevor der Bundesbeschuß rechtskräftig wurde.

Mit der Auflage der von Bern genehmigten Schutzpläne ist die Vierwaldstätterseelandschaft bis Ende 1979 provisorisch geschützt. Gegen die provisorischen Schutzpläne des BMR sind zahlreiche Einsprachen erhoben worden, so im luzernischen Vierwaldstätterseegebiet allein 454, die über 700 Einsprachepunkte betrafen. Einzelne Einsprecher, vor allem die Naturschutzorganisationen, verlangten die Verschärfung der Schutzmaßnahmen. Zur Behandlung der 1455 Einsprachen wurde im Kanton Luzern 1973 eine gräßliche Kommission bestellt, die dem Regierungsrat die Gutheißung oder Ablehnung der Einsprachen zu beantragen hatte. Diese «Kommission Landschaft» hat sich an Ort und Stelle von den Gemeindebehörden über die Situation der Einsprachen, die Erschließung der Grundstücke und die Ortsplanungstendenzen orientieren lassen. Am Vierwaldstättersee wurde der Seeuferschutz auf Bootsfahrten mit den Gemeindebehörden begutachtet und der Regionalplaner sowie einige Ortsplaner beigezogen. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit umstrittener Gebiete leisteten die Farbdias, die bei der Inventarisierung aufgenommen worden waren, eine wesentliche Entscheidungsgrundlage. Der Regierungsrat ist bei seinen Entscheiden

meist den Anträgen der Kommission gefolgt und hat im ganzen Kanton rund 30% der Einsprachen gutgeheißen. Dies bedingte meist jedoch nur geringfügige Grenzkorrekturen der Schutzgebiete. Anderseits hat der Regierungsrat vor allem am Vierwaldstättersee auf Antrag der Kommission und im Falle der Horwer-Halbinsel nach eigenem Augenschein auf einer Bootsfahrt Planverschärfungen vorgenommen und zusätzliche Schutzgebiete ausgeschieden. Das Einspracheverfahren dauerte über 3 Jahre. Eine Reihe von Einsprechern rekurrerten gegen die Entscheide der Kantonsregierung an den Bundesrat, wurden jedoch meist abgewiesen. Wahrlich ein großer Aufwand unserer Planungsdemokratie!

Auch in den andern Kantonen hat das Einspracheverfahren nur geringfügige Änderungen der provisorischen Schutzpläne gebracht, so daß das Gesamtkonzept der Schutzplanung nicht beeinträchtigt worden ist. Einzig im Kanton Schwyz brachte die Überbauung Riviera westlich von Gersau während der Gültigkeit des BMR einen neuen Eingriff. Dort hatte der Kanton den aufgelassenen Steinbruch mit schmallem Uferanstoß an ein Baukonsortium verkauft. Damit diese Überbauung auf dem Uferstreifen den gesetzlichen Grenzabstand zur Straße erhielt, mußte über die Uferlinie vorragend in den See hinaus gebaut werden. Zu diesem Zwecke verkaufte der Kanton den Bauherren einen Streifen Seegrund! Immerhin versuchte das zuständige Departement noch mit Hilfe des BMR das Bauvorhaben zu verhindern, indem es das Grundstück in den Seeuferabstand von 20 m mit einbezog. Dieses Bauverbot wurde aber vor Ablauf des BMR wieder aufgehoben. Heute riegeln zwei 40 m lange, zweigeschossige Flachdachbauten mit Ferienwohnungen und Bootsboxen das Ufer auf fast 100 m Länge ab. Häßliche Stützmauern müssen den dahinterliegenden Steinbruch sichern, wo jetzt die ARA von Gersau gebaut wird.

5.3 Nach dem Ablauf des BMR

Ende 1979 werden die Schutzgebiete des BMR ihre Rechtskraft verlieren. Das provisorische Bundesrecht muß durch kantonale oder kommunale Vorschriften abgelöst werden. So hat der Kanton Schwyz am 17.1.77 eine Verordnung zum Schutze der Seeufer erlassen und einen Streifen von 20 m an allen schwyzerischen Seeufern mit Bau- und Veränderungsverbot belegt. Vordringlich ist aber der Erlass von kantonalen Naturschutzverordnungen, um die Uferriedlandschaften als Biotope zu sichern. Bis jetzt sind das Steinibachried bei Horw und das kleine Breitenacherried nördlich Greppen durch Verordnung geschützt. Das Sägelried im Kanton Schwyz wird im Rahmen der in Überarbeitung stehenden Schutzverordnung des Lauerzersees unter Schutz gestellt.

Die Landschaftsschutzgebiete am Vierwaldstättersee dürfen erhalten bleiben, soweit sie im Rahmen von rechtskräftigen Ortsplanungen als Nichtbauland aus-

geschieden worden sind. In einer Reihe von Gemeinden sind jedoch die Ortsplanungen noch nicht abgeschlossen, so in Küsnacht, Greppen, Weggis, Vitznau, Gersau, Brunnen-Ingenbohl und Lauerz, oder werden revidiert wie in Horw und der Stadt Luzern. Auch in Meggen ist die Seeuferplanung unterhalb der SBB-Linie noch nicht beendet. Deshalb wird im Kanton Luzern geprüft, ob allenfalls als Übergangsmaßnahme in den luzernischen Vierwaldstättersee-Gemeinden Planungszonen nach Artikel 27 und 36 des neuen Raumplanungsgesetzes erlassen werden sollen, um die Schutzmaßnahmen nach Ablauf des BMR bis zur Rechtsgültigkeit der Ortplanungen aufrecht zu erhalten. Im Kanton Nidwalden verfügen alle Seeuferorte wie auch Alpnach im Kanton Obwalden über rechtsgültige Zonenplanungen. Einzig in Stansstad ist eine Revision pendent, da in Kehrsiten provisorische Schutzgebiete des BMR ausgezont werden müssen. Um 1980 eine drohende Überbauung mit 35 Ferienhäusern am Fuße des Bürgenstocks vorläufig zu verhindern, hat die Gemeinde Stansstad für Kehrsiten im Dezember 1979 eine einjährige Bausperre erlassen. Im Kanton Uri haben die Gemeinden den kantonalen Landschaftsplan als Empfehlung in ihren Ortsplanungen großenteils integriert.

Es dürfte somit schwierig sein, den Auftrag der Interkantonalen Kommission zum Schutze des Vierwaldstättersees zu erfüllen und eine interkantonale Schutzverordnung zu erlassen. Auf jeden Fall muß verhindert werden, daß am Vierwaldstättersee und in andern Landschaften von nationaler Bedeutung die mit viel Mühe aufgebaute Schutzplanung einem neuen Bauboom zum Opfer fällt.

Literaturangaben

KASPAR, c.: Touristisches Leitbild Luzern, Schlußbericht, St. Gallen, 1973.

KRIPPENDORF, J.: Die Landschaftsfresser – Tourismus und Erholungslandschaft – Verderben oder Segen, Hallwag-Verlag, Bern, 1975.

MARTIN, R.: Grundlagenbericht Landschaft zum Leitbild der Raumordnung im Kanton Luzern, Raumplanungsamt des Kantons Luzern, 1977.

MARTIN, R.: Aspekte der Landschaftsschutzplanung des Vierwaldstättersees, Schweiz. Bauzeitung, 92. Jahrgang, Heft 37, Zürich, 1974.

Verkehrsverband Zentralschweiz: 32. Jahresbericht 1977, 33. Jahresbericht 1978, Hotelführer Zentralschweiz 1979.

Résumé

Protection du paysage du lac des Quatre-Cantons

Le plan de protection comprend tous les sites visibles depuis le lac, toute la région du Rigi et le lac de Lauerz.

En 1967, la Conférence des gouvernements de la Suisse centrale a institué la Commission intercantonale pour la protection du lac des Quatre-Cantons. Cette commission a été chargée d'élaborer un plan et un règlement de protection pour l'ensemble de la région.

En 1969, le bureau d'aménagement du paysage Stern, de Zurich, s'est vu confier l'établissement d'un plan intercantonal de protection. En sa qualité de géographe, l'auteur a été délégué par le canton de Lucerne pour collaborer à cette tâche. En 1970 et 1971, on procéda aux levés de terrain, et en 1972, on soumit le projet du plan aux autorités cantonales, qui y apportèrent

quelques petites modifications. La méthode de travail et le contenu sont décrits aux chapitres 3 et 4. La réalisation de la protection du paysage a été accélérée par l'Arrêté fédéral du 17 mars 1972 instituant des mesures urgentes en matière d'aménagement du territoire. Pour délimiter les zones de protection exigées par cet arrêté, les autorités des quatre cantons se sont basées sur notre projet de plan de protection. Le plan intercantonal pour la protection du lac des Quatre-Cantons reste en vigueur jusqu'à fin 1979, date à laquelle l'arrêté fédéral doit être remplacé par la nouvelle loi fédérale sur l'aménagement du territoire.